

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 9

Helmstedt, den 11.03.2004

57. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

37.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2004	67
38.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2004	69
39.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2004	71
40.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2004	73
41.	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ingeleben	75
42.	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Watenstedt	75
43.	Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre; hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan „Oheweg 2“, in der Ortschaft Wendhausen	76
44.	Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	78
45.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuß für Bau und Planung	79

B. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der
Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 22.12.2003 folgende
Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2004 wird festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	4.952.400 EURO
	in der Ausgabe auf	5.710.800 EURO
b) im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.012.100 EURO
	in der Ausgabe auf	1.012.100 EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 527.400 EURO festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2.000.000 EURO.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 850.000 EURO erhoben. Davon wird gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt. Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:

18,27195005 % von der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 1.000 EURO.

Süpplingen, den 22.12.2003

gez. Dannehl

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2004** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4)~~, § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO in Verbindung mit § 15 (6) NFAG erforderliche (n) Genehmigung (en) ~~ist~~ / sind durch den Landkreis Helmstedt am 04.03.04 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan § 86 (2) Satz 3 NGO vom 15.03.04 bis 19.03.04 und vom 22.03.04 bis 23.03.04 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 21 a, 38373 Süpplingen, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht gemäß § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Süpplingen, den 05.03.2004

Der Samtgemeindebürgermeister
i.V.

gez. Klisch

(L.S.)

Bekanntmachung der**HAUSHALTSSATZUNG****der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2004**

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in der Sitzung am 02. Dezember 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme	auf	2.915.600	€
	in der Ausgabe	auf	3.640.700	€
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme	auf	452.900	€
	in der Ausgabe	auf	452.900	€

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 500.000 € erhoben. Davon wird gem. § 11 der Hauptsatzung eine Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.6.03) festgesetzt. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt: 18,8141 % von der Steuerkraftmesszahl für Umlagen (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer).

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,00 €.

Jerxheim, den 02. Dezember 2003

gez. Andreas Vogler

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 03.03.04 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 03.03.2004 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

15.03.2004 bis 19.03.2004 und vom 22.03.2004 bis 23.03.2004

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Samtgemeinde Heeseberg gemäß § 116a Satz 3 NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Jerxheim, den 04.03.2004

gez. Andreas Vogler

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 9 vom 11.03.2004

HAUSHALTSSATZUNG DER SAMTGEMEINDE VELPKE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2004

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in der Sitzung am 16.12.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 5.769.200,00 Euro

in der Ausgabe auf 8.159.600,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 474.200,00 Euro

in der Ausgabe auf 474.200,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.670.200,00 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

20,541578 v.H. von den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Velpke, den 16.12.2003

SAMTGEMEINDE VELPKE

gez. Janczyk
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Samtgemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 02.03.2004 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 15.03.2004 bis 19.03.2004

und vom 22.03.2004 bis 23.03.2004

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 29, öffentlich aus.

Velpke, den 03.03.2004

Der Samtgemeindedirektor
In Vertretung

gez. Junker

(L.S.)

ABl.-Nr. 9 vom 11.03.2004

Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Grasleben
für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in der Sitzung am 18. Dezember 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	1.742.600,-- €
	- in der Ausgabe auf	2.676.000,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	736.900,-- €
	- in der Ausgabe auf	736.900,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.227.100,-- € erhoben. Davon wird gem. § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt und die andere Hälfte nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

§ 6

1. Ein Fehlbetrag im Sinne von § 87 (2) NGO ist unerheblich, solange er 1% des Gesamtbetrages der Einnahmen/Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nicht übersteigt.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO, solange sie unter Heranziehung der Deckungsreserve geleistet werden und im Einzelfall den Betrag vom 1.100,-- € nicht übersteigen.

Grasleben, den 19. Dezember 2003

gez. Fäth

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 08.03.2004 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 15.03.2004 bis 19.03.2004

und vom 22.03.2004 bis 23.03.2004

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Samtgemeinde Grasleben gem. § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Grasleben, den 09.03.2004

gez. Fäth

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 9 vom 11.03.2004

41. **Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ingeleben**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ingeleben hat am 18.11.2003 eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Diese Ordnung ist am 07.01.2004 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt in Watenstedt, Schulstraße 2, eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Ingeleben, Kirchenvorstand

gez. Frank Barche

Pfarrer

ABl.-Nr. 9 vom 11.03.2004

42. **Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Watenstedt**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Watenstedt hat am 07.05.2003 eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Diese Ordnung ist am 19.01.2004 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt in Watenstedt, Schulstraße 2, eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Watenstedt, Kirchenvorstand

gez. Frank Barche

Pfarrer

ABl.-Nr. 9 vom 11.03.2004

43.

Bekanntmachung

zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre ; hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan „Oheweg 2“, in der Ortschaft Wendhausen

Der Rat der Gemeinde Lehre hat die oben genannte Satzung in seiner öffentlichen Sitzung am 29.01.2004 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung sowie die Lage im Bereich der Ortschaft Wendhausen sind aus der beigelegten Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Die Satzung wird nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehre geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lehre geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann ab sofort von jedermann im Fachbereich III Bauwesen, Umwelt - der Gemeinde Lehre in Lehre, Marktstraße 10, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Sprechzeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nach telefonischer Terminabsprache möglich.

Lehre, den 04.03.2004

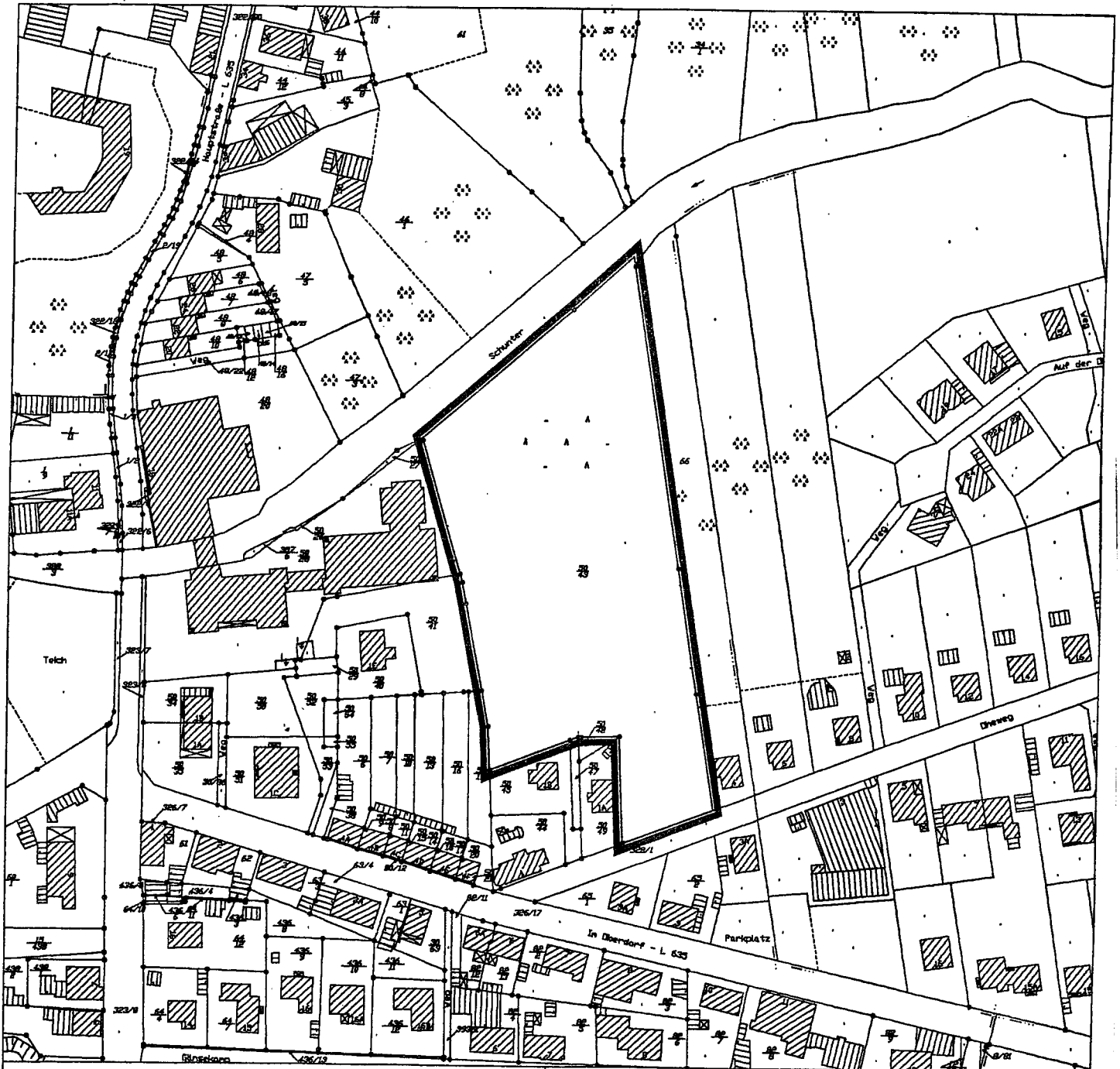
gez. Werner Denneberg

Bürgermeister

**GEMEINDE LEHRE, ORTSCHAFT WENDHAUSEN
LANDKREIS HELMSTEDT**

**BEBAUUNGSPLAN
OHEWEG 2**

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage, südliche der Schunter, wie dargestellt.

ABl.-Nr. 9 vom 11.03.2004

44.

Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der Feiertage (09.04. und 12.04.2004) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhr von Montag, dem 05.04.2004, erfolgt bereits am Samstag, dem 03.04.2004. Die regelmäßige Abfuhr vom 06. – 09.04.04 wird jeweils einen Tag vorverlegt. Die Abfuhrtermine vom 12. – 16.04.04 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Informationskalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der BKB AG sowie das Kompostwerk der Firma Terrakomp bleiben an den Feiertagen geschlossen.

Landkreis Helmstedt
-Umweltamt-

45. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:**
hier: Ausschuß für Bau und Planung

Am Dienstag, dem 23.03.2004, findet um 16.00 Uhr im Kreishaus 7, Conringstraße 28, 38350 Helmstedt, im Sitzungsraum im Erdgeschoß eine Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 12. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung am 28.10.2003
5. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Festlegung der Sitzungstermine für den Ausschuß für Bau und Planung im Jahr 2004
7. Vergabestatistik der Baumaßnahmen im Jahr 2003 des Landkreises Helmstedt
8. Mitteilung über vorgesehene Beschaffungen im Bereich des Tiefbaues im Jahr 2004
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 11.03.2004
Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 9 vom 11.03.2004

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian